

§ 10

Die im Einzelplan 60 bei Kap. 02 Tit. 89301 veranschlagten Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen sind gesperrt. Der Minister der Finanzen gibt die Mittel nach Beschlußfassung des Verwendungskonzeptes durch das Kabinett und nach Konsultation des Haushaltsausschusses frei.

§ 11

(1) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung der Ermächtigung fallen.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben werden nur bei den Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse sowie für Investitionen zugelassen. Sie bedürfen gemäß § 35 der Haushaltsordnung der Republik der Einwilligung des Ministers der Finanzen. Als Betragsgrenze des § 35 Abs. 1 Satz 3 der Haushaltsordnung der Republik werden 5 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben des Einzelplans ausgeglichen werden. Kann ein Ausgleich nicht erfolgen, so ist für die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben das Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

(4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 sind für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend anzuwenden.

§ 12

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht geschlossen sind.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht geschlossen sind.

§ 13

(1) Die in den Einzelplänen ausgewiesenen Personalausgaben der Ministerien und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie der nachgeordneten Verwaltungen und Einrichtungen sind nach Maßgabe der als Anlage 2 zum Haushaltsgesetz beigefügten Mitarbeiternachweise mit dem Istbestand und den Vergütungsgruppen zu leisten.

Im Wege der Personalbewirtschaftung ist sicherzustellen, daß die in dem Haushaltsplan ausgewiesenen Ansätze eingehalten werden.

(2) Gemäß der Verpflichtung zum nachhaltigen Personalabbau nach Artikel 26 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990, sind die bestehenden Verwaltungen in Anlehnung an die Strukturen in der Bundesrepublik zurückzuführen. Mit einem ersten bedeutsamen Schritt ist sofort zu beginnen. Die näheren Festlegungen für den nachhaltigen Personalabbau erfolgen durch den Ministerrat bzw. den Minister der Finanzen.

(3) Neue Mitarbeiter dürfen nicht eingestellt werden. Ausscheidende Mitarbeiter der Ministerien und zentralen Staatsorgane sowie deren nachgeordnete Stellen und die ausgeschiedenen Dienstverpflichteten dürfen nicht ersetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Fi-

nanzen, die nur ausnahmsweise und nur im Falle eines unabweisbaren, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisses erteilt werden darf. Zuweisungen von Mitarbeitern zu höheren Gehaltsgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Soweit in Ausnahmefällen die Zustimmung des Ministers der Finanzen nicht vorliegt, sind sie unwirksam. Dadurch bedingte Mehrausgaben sind durch Einsparungen bei den Personalausgaben auszugleichen. Ebenso sind sonstige Veränderungen der bestehenden Arbeits- und Angestelltenverträge der Bediensteten durch Vertrag oder Gesetze unwirksam, soweit sie zur Erhöhung oder Gewährung von Gehältern und Löhnen, Versorgungsleistungen oder zu sonstigen Leistungen einschließlich der Unterhaltssicherungsleistungen, Umschulungsmaßnahmen mit Gehaltsfortzahlung oder Vergünstigungen führen. Ebenso sind Vereinbarungen über die Verlängerung von Kündigungsfristen oder über sonstige Einschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten unwirksam.

Die vorstehenden Regelungen über die Bewirtschaftung der Ausgaben gelten auch für Ämter und Einrichtungen, die der Staatsverwaltung nachgeordnet sind und ganz oder überwiegend aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

(4) Der Aufbau der Verwaltung der sich bildenden Länder und ihrer örtlichen Untergliederungen einschließlich der Gemeinden erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufbau ist im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festzulegen.

§ 14

(1) Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 21 der Haushaltsordnung der Republik zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung (institutionelle Förderung) sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

(2) Sofern Zuwendungen zur institutionellen Förderung zugelassen werden, muß ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers dem Minister der Finanzen vorgelegt und von ihm gebilligt werden. Hierbei findet eine Überprüfung mit dem Ziel des sparsamsten Wirtschaftens und — nach Möglichkeit — des Abbaues der Zahl der Mitarbeiter statt. Die Förderung darf nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer der Republik. Ein entsprechendes Verbot der Besserstellung gilt bei projektgeförderten Zuwendungsempfängern, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Minister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bei beiden Förderungsarten die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter mit dem Ziel eines Personalabbaus zu überprüfen und neu festzusetzen.

(4) Bei institutionellen Zuwendungsempfängern darf die Gesamtzahl der im Haushalts- oder Wirtschaftsplan ausgewiesenen Bediensteten nicht erhöht und ihre Einstufung darf nicht verbessert werden.

(5) Die Regelungen in § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

(2) Vorschriften anderer Gesetze oder Beschlüsse, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind, treten außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig